

Anfrage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-0179/1
erstellt am: 26.08.2011

Abteilung: Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße
Verfasser/in: Herr Rechmann
Aktenzeichen: I-NW

Anfrage der GRÜNE-Fraktion vom 4. August 2011 betreffend "Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung; Umsetzung im Kreis Bergstraße"; hier: Beantwortung der Anfrage

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	29.08.2011	Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

Beantwortung der Anfrage der GRÜNE-Fraktion vom 4. August 2011:

1. Wie werden die Leistungsempfänger/Innen über ihre Rechte informiert? Werden sie z.B. persönlich angeschrieben? Wenn ja, wie?

Die hohe Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist ausdrückliches Ziel des Kreises. Dazu wurden bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ab März kreisweit Infoveranstaltungen für Schulen, Kommunen, Kitas und Vereinen durchgeführt. Die Kunden von Neue Wege Kreis Bergstraße -Jobcenter- wurden am 20.04.2011 in einem Serienbrief über das Bildungspaket und die darin enthaltenen Leistungen informiert. Die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII (inkl. AsylbLG analog SGB XII) wurden ebenfalls angeschrieben. Umfangreich informiert wurde darüber hinaus über Pressearbeit und auf den Internetseiten von Neue Wege. Die Schulen und Kindertagesstätten erhielten Informationen per E-Mail und auf dem Postweg. Die Familien, die Kinderzuschlags- bzw. Wohngeldberechtigt sind, konnten nicht direkt angesprochen werden, da Neue Wege keinen Zugriff auf Einzeldaten hat. Sie erhielten daher die Informationen über die Öffentlichkeitsarbeit bzw. den Multiplikatoren.

2. Wie sieht die Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Kommune bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes aus? Wie werden mögliche Doppelstrukturen verhindert?

Neue Wege Kreis Bergstraße -Jobcenter- bearbeitet alle Anträge von Leistungsberechtigten nach dem SGB II; SGB XII (inkl. AsylbLG analog SGB XII) und dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Alle Anträge, die bei anderen Stellen eingehen, werden an Neue Wege Kreis Bergstraße -Jobcenter- weitergeleitet. Im Jobcenter

Bergstraße (Heppenheim) werden alle Anträge zentral von dem Team „Bildung und Teilhabe“ bearbeitet.

Wie unter Punkt 1 erwähnt, hat Neue Wege mit den Kommunen im Rahmen der Infoveranstaltung die Umsetzung abgestimmt.

3. Werden die Jobcenter und sonstige auszuführenden Institutionen mit mehr Personal ausgestattet?

Bei Neue Wege Kreis Bergstraße -Jobcenter- wurden bisher 2 Stellen geschaffen und besetzt, ab September 2011 wird um eine weitere Stelle aufgestockt. Desweiteren wird das Team Bildung und Teilhabe zusätzlich von einer Bürokraft mit 15 Wo.-Stunden unterstützt.

4. Wie hoch konkret ist der Zuschuss zum Mittagessen in der Schule, im Hort oder in der Kita?

Für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen abzüglich eines Eigenanteils berücksichtigt. Der Eigenanteil für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben beträgt nach § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetzes ein Euro pro Mittagessen. Die tatsächliche Höhe des Zuschusses kann konkret erst nach der ersten Abrechnung ermittelt werden.

5. Welche Vereinbarungen liegen mit den Schulen vor, wann Kosten für Nachhilfe beantragt werden können? Wie hoch ist der Zuschuss zum Nachhilfeunterricht?

Das Verfahren zur Beantragung und Abwicklung der Lernförderung wurde im Rahmen der Infoveranstaltungen mit den Schulen besprochen. Außer der Erfüllung der individuellen Voraussetzungen: Leistungsberechtigt nach SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), SGB XII (Sozialhilfe), Bundeskindergeldgesetz 6b (Kinderzuschlag, Wohngeld) oder Asylbewerberleistungsgesetz ist es erforderlich, dass über die Fach- bzw. Klassenlehrer/-lehrerinnen eine Bestätigung erfolgt, dass eine ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich notwendig ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Bisher wurde noch kein Höchstsatz für die Übernahme der Kosten für Lernförderung festgelegt. Neue Wege Kreis Bergstraße -Jobcenter- übernimmt derzeit die tatsächlich anfallenden Kosten, allerdings wird ein Vergleich zu den marktüblichen Preisen angestellt. Liegt ein Angebot mit nicht marktüblichen Kosten vor, wird ein weiteres Angebot angefordert. Teilweise verfügen die Schulen über einen bereits bewährten Pool an Nachhilfeangeboten, der ebenfalls in Anspruch genommen werden könnte.

6. Wie hoch ist der Zuschuss bei Fahrkarten zur Schule?

In der Regel wird für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII (inkl. AsylbLG analog SGB XII) bei einer Bewilligung der Schülerbeförderungskosten das MAXX-Ticket gezahlt, welches derzeit 34,80 €/Monat kostet. Die Betriebs-

kommission Neue Wege und der Kreisausschuss haben dazu beschlossen, dass die Auszahlung von Schülerbeförderungskosten aus dem Bildungspaket nicht regelmäßig bedarfsmindernd bei den Regelleistungen angerechnet wird.

7. Gibt es eine Höchstgrenze zur Kostenerstattung bei eintägigen Klassenfahrten oder mehrtägigen Ausflügen der Kindertageseinrichtung (obwohl dies nach § 28 (2) SGB II nicht vorgesehen ist)?

Nein, es besteht keine Höchstgrenze.

8. Wie sind die Zahlungsmodalitäten zu den einzelnen Leistungen gestaltet?

Derzeit sind die Zahlungsmodalitäten zu den einzelnen Leistungen wie folgt gestaltet:

Klassenfahrten/Schulausflüge	► Direktzahlung an den Anbieter
Ausstattung mit Schulbedarf	► Geldleistung an den Kunden
Schülerbeförderungskosten	► Geldleistung an den Kunden
Lernförderung	► Direktzahlung an den Anbieter
Mittagsverpflegung	► Direktzahlung an den Anbieter
Soziale und kulturelle Teilhabe	► Direktzahlung an den Anbieter

9. Sind Gutscheine nach § 29 Abs. 1 und SGB II angedacht?

Bisher nicht, da die Gefahr einer Stigmatisierung der Kinder und Jugendlichen zu befürchten ist.

10. Wie viel Geld steht der Kommune zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets zur Verfügung?

Die Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket werden für das Jahr 2011 über eine um 5,4 % erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft getragen. Die Finanzausstattung für das Bildungs- und Teilhabepaket ist also abhängig von den Kosten der Unterkunft im Kreis Bergstraße. Hochgerechnet auf Grundlage der KdU-Zahlen zum 30.06.2011 stehen daher für die Bildungs- und Teilhabeleistungen etwa € 1.700.000,-- zur Verfügung.

11. Welche bisherigen, eigenständigen Leistungen durch Land und Kommune werden nun vor dem Hintergrund der Bildungs- und Teilhabeleistungen gestrichen?

Eine ersatzlose Streichung eigenständiger Leistungen ist bisher nicht bekannt.

12. Wie viel spart die Kommune durch die mögliche Substituierung ein?

Im Hinblick auf eine mögliche Substituierung können noch keine Beträge genannt werden.

13. Wie viel Geld kommt netto bei den Familien durch das Bildungs- und Teilhabepaket wirklich an, wenn man in Betracht zieht, dass nun viele Länder und Kommunen bisherige, eigenständige Leistungen für das Mittagessen, Musikschulen oder Sportvereine streichen?

Die Geldleistungen an den Kunden (Schulbedarf, Schülerbeförderung) bleiben unverändert. Alle anderen BTP-Leistungen stellen Sachleistungen dar, so dass die Nettoentlastung bei den Familien nicht dargestellt werden kann.

Die einzelnen Leistungen stellen sich wie folgt dar:

a. § 28 Abs. 2 SGB II – Schul- bzw. KiTa-Ausflüge bzw. mehrtägige Fahrten:

Die tatsächlichen Kosten werden übernommen und mit der Schule/KiTa direkt abgerechnet.

b. § 28 Abs. 3 SGB II – Schulbedarf:

Am 01. August werden 70,00 € und am 01. Februar 30,00 € an die Eltern schulpflichtiger Kinder für jedes Kind ausgezahlt.

c. § 28 Abs. 4 SGB II – Schülerbeförderung:

Schülerbeförderungskosten werden für Schüler in der Sekundarstufe II nach den Vorgaben des Hess. Schulgesetzes übernommen. In der Regel sind dies die Kosten für das MAXX-Ticket in Höhe von 34,80 im Monat. Von diesem Betrag wird nichts in Abzug gebracht, weil es im Kreis Bergstraße keine kostengünstigere Fahrkarten-Alternative gibt. Das Geld wird an den Antragsteller erstattet.

d. § 28 Abs. 5 SGB II – Lernförderung:

Die Kosten für Lernförderung werden komplett übernommen und mit dem Anbieter direkt abgerechnet.

e. § 28 Abs. 6 SGB II – Mittagsverpflegung:

Die Kosten werden bis auf 1,00 € Eigenanteil übernommen und mit dem Anbieter direkt abgerechnet.

f. § 28 Abs. 7 SGB II – Sozio-kulturelle Teilhabe:

Es können bis zu 10,00 € / Monat für Teilhabeleistungen übernommen werden. Es wird mit dem Anbieter direkt abgerechnet. Teilhabeleistungen können nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezahlt werden.